

## Anlage 2

zur Kooperationsvereinbarung „Strategische Ausrichtung der Zusammenarbeit in Sachsen-Anhalt zur Ausgestaltung des Übergangsmanagements von der Schule in den Beruf“

# **Landesfachkonzept zum gemeinsamen Programm „Zukunftschance assistierte Ausbildung Sachsen-Anhalt“ (ZaA) (auf der Grundlage von § 130 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 8 SGB III)**

## **1. Präambel**

Am 26. Februar 2015 hat der Bundestag die Assistierte Ausbildung mit dem § 130 SGB III verabschiedet. Sie trat am 01.05.2015 in Kraft und ist zur Erprobung auf Maßnahmen befristet, die bis zum 30. September 2018 beginnen. Mit der zeitgleichen Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II gilt die Assistierte Ausbildung gleichermaßen für junge Menschen aus dem Bereich der Grundsicherung.

Dabei ist der förderbare Personenkreis auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen beschränkt. Bei einer Kofinanzierung von mindestens 50 % Dritter ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Erweiterung des Personenkreises möglich (§ 130 Abs. 8 SGB III).

Die Assistierte Ausbildung als Leistung nach dem SGB III greift Ansätze auf, die bereits im aus Mitteln des ESF und des Landes finanzierten Modellprojekt „Zukunftschance assistierte Ausbildung“, das zum 30.06.2015 endete, pilothaft umgesetzt wurden.

Die Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung sind sich darüber einig, dass die assistierte Ausbildung ein geeignetes Instrument ist, um einerseits jungen benachteiligten Menschen eine marktnahe Unterstützung mit hohen Erfolgsaussichten zu bieten und andererseits den Fachkräftebedarf zu decken. Aus diesem Grund ist angestrebt, die assistierte Ausbildung in den kommenden Jahren als eine der wichtigsten Säulen der Ausbildungsförderung auszubauen. Insbesondere soll vor einer Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildung die Möglichkeit der Teilnahme am Programm „Zukunftschance assistierte Ausbildung“ geprüft werden, da eine betriebliche Ausbildung Vorrang hat.

Das MS und die RD SAT

- erweitern gem. § 130 (8) SGB III mit dem vorliegenden Landesfachkonzept den förderfähigen Personenkreis ggü. § 130 (2) SGB III (im Folgenden als „förderungsbedürftige junge Menschen“ benannt),
- erweitern die Leistungen nach dem Fachkonzept der BA
- ermöglichen, unabhängig von der Fördergrundlage,
- für alle Teilnehmer/innen an einer assistierten Ausbildung in Sachsen-Anhalt die Inanspruchnahme der erweiterten Leistungen nach dem Landesfachkonzept.

## **2. Ziele und Zielgruppe**

Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die individuelle und kontinuierliche Unterstützung einer oder eines förderungsbedürftigen Auszubildenden und ihres/ seines Ausbildungsbetriebes während einer betrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III.

Förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maßnahmen der assistierten Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützt werden. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.

Weitere Inhalte der ZaA sind Maßnahmen zur Unterstützung von Betrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung und zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Die Förderung als **Teilnehmerin bzw. Teilnehmer** im Rahmen dieses Landesfachkonzeptes richtet sich an junge Menschen, die

- a. ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und
- b. i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind und
- c. die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- d. nicht vollzeitschulpflichtig und
- e. i.d.R. unter 25 Jahre alt sind und
- f. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können; einschließlich Jugendlicher mit Behinderungen, sofern mit dieser allgemeinen Maßnahme ihr individueller Förderbedarf abgedeckt werden kann (§ 130 Abs.2 SGB III).

Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen im Rahmen der Ausgestaltung des gemeinsamen Programms „Zukunftschance assistierte Ausbildung“ eine besondere Aufmerksamkeit erhalten. Hierzu gehören insbesondere auch:

- Geduldete, sofern die gesetzliche Wartezeit erfüllt wurde
- Jugendliche aus Kriegsgebieten (z.B. Syrien)
- Auszubildende, die in den ersten 18 Monaten ihrer Ausbildung durch den Landesnetzwerk Migrantenorganisation Sachsen-Anhalt e.V. (LAMSA) im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie „Integration statt Ausgrenzung“ betreut wurden, ab dem 19. Ausbildungsmonat.

Das Sprachniveau der Jugendlichen sollte B1 oder höher sein, damit sie den berufsschulischen Anforderungen mit einer entsprechenden Unterstützung der Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenz gerecht werden können.

Alleinerziehende Mütter und Väter sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen und auf Grund ihrer familiären Verpflichtungen nur mit eingeschränktem Zeitumfang (Teilzeit) teilnehmen können, sollen in der Maßnahme gleichermaßen begleitet und unterstützt werden.

Darüber hinaus wird der Personenkreis um junge Menschen erweitert, die nicht lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, bei denen besondere Lebensumstände dazu geführt haben, dass sie eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können (§ 130 Abs.8 SGB III).

Dabei handelt es sich unter anderem um:

- Jugendliche, bei denen vom Verhaltens- oder Leistungsbild her das Risiko eines Ausbildungsabbruches besteht und eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht intensiv genug ist (z.B. mehrfache Ausbildungsabbrüche; die aufgrund von Erziehungsdefiziten Verhaltensweisen zeigen, welches Arbeitgeber nicht tolerieren, grundsätzlich eingeschränktes Leistungsvermögen bzw. Leistungsbereitschaft). Dies können auch Jugendliche mit Hauptschulabschluss sein.
- Jugendliche, die eine geschlechtsuntypische Berufswahlentscheidung (z.B. Mädchen in technischen Berufen) getroffen haben oder
- Jugendliche, die zur Ausbildungsaufnahme aus Mobilitätsgründen den bisherigen/ elterlichen Haushalt verlassen müssen

Für die auf Grundlage des § 130 Abs. 8 erweiterten Zielgruppen, müssen ebenso die Voraussetzungen der Punkte a) bis e) erfüllt sein.

Förderungsfähig ist jeder **Betrieb**, der

- zumindest ernsthaft seine Bereitschaft erklärt, eine/n Teilnehmer/in in betriebliche Ausbildung zu übernehmen (ausbildungsvorbereitende Phase) bzw.
- eine/n Teilnehmer/in in betriebliche Ausbildung übernommen hat (ausbildungsbegleitende Phase).

### 3. Anforderungen an den Träger

Probleme und Schwierigkeiten sollen frühzeitig erkannt und kommuniziert werden („Frühwarnsystem“). Der Träger bietet Unterstützungsbedarf, der sich am Bedarf der Jugendlichen bzw. der Betriebe orientiert. Er ist „Übersetzer“ bei Kommunikationsproblemen zwischen den Jugendlichen und den Betrieben.

Der Träger fungiert als koordinierende Stelle für alle Beteiligten, wie Teilnehmende, Arbeitsverwaltung, Betrieb, Berufsschule. Er setzt die Projekte in enger Zusammenarbeit mit den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen um. Darüber hinaus arbeitet er eng mit den örtlichen Netzwerken (z. B. Soziale Dienste, Schuldnerberatung, Migrationsdienste, LAMSA, Projekt VerA) zusammen und koordiniert alle Aktivitäten.

Der Träger erstellt für jede/n Jugendliche/n ein individuelles Teilnehmerprofil und schreibt es im Verlauf der Maßnahme kontinuierlich fort. Das individuelle Teilnehmerprofil dient der Dokumentation der einzelnen Schritte sowie der Erfolgskontrolle.

Jugendliche, die sich für geschlechteruntypische Berufe entschieden haben, sollen durch den Träger besonders intensiv unterstützt werden (z. B. durch Sensibilisierung/Unterstützung der Unternehmen, praktische Hilfen).

### 4. Ablauf und Inhalt

Das Programm „Zukunftschance assistierte Ausbildung“ umfasst **zwei Phasen**:

- Phase 1: **Vorbereitungsphase** (*beim Träger*)
- Phase 2: **Ausbildungsbegleitung** (*in den Betrieben*)

sowie begleitend individuelle Coachings für die Ausbildungsverantwortlichen in den Betrieben.

Die individuelle Dauer der Teilnahme einer/eines Jugendlichen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Das bedeutet, dass die/der Jugendliche aus der Maßnahme ausscheidet, wenn kein Betreuungsbedarf mehr vorliegt oder aber das Projekt beendet ist.

Ein direkter Einstieg in die Phase 2 ist möglich.

#### 4.1 Vorbereitungsphase

Zwischen dem Träger und der/dem Jugendlichen wird ein systematischer Förderplan in Verbindung mit einer Zielvereinbarung über die Teilnahme festgeschrieben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Eintritt in die Maßnahme bzw. die Ausbildungsaufnahme ist für die Jugendlichen bis zum 31.10. des jeweiligen Ausbildungsjahres möglich bzw. bei während der Ausbildung eintretendem Betreuungsbedarf im Einzelfall auch später.

Die Dauer der Vorbereitungsphase wird im Einzelfall entsprechend dem individuellen Unterstützungsbedarf festgelegt und beträgt bis zu **6 Monaten**. Bei begründetem Bedarf kann eine Verlängerung um bis zu zwei Monate erfolgen.

Die Vorbereitungsphase kann auch für Schüler/innen angeboten werden, die unmittelbar nach der Schule eine assistierte Ausbildung aufnehmen. (2 h pro Woche über Beratungskontingente beim Träger)

#### 4.1.1 Leistungen für Jugendliche in der ausbildungsvorbereitenden Phase können beispielsweise sein:

- Eingangskheck, Förderplan
  - u. a.:
    - Standortbestimmung/Kompetenzfeststellung und individuelle Begleitung im Berufswahlprozess (z. B. Unterstützung bei der Informationssuche/-beschaffung, neue Medien), Ermittlung des Unterstützungsbedarfs (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe)
    - Einleitung erster notwendiger Interventionen (z. B. Einkommenssicherung, Schuldenbewältigung, Suchtprävention, Verhaltenstraining, Wohnen, Kinderbetreuung), gilt auch für die ausbildungsbegleitende Phase
    - Stärkung der sozialen Kompetenzen
    - Individuelle und systematische Förderplanung als Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Jugendlichen/des Jugendlichen
- Betriebskontakt, Probearbeiten – Dauer: maximal 9 Wochen
  - Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, die den Teilnehmenden eventuell in Ausbildung nehmen möchten
  - in der Regel **2- 3 Wochen** begleitetes **Probearbeiten** im diesem Ausbildungsbetrieb; in Einzelfällen Verkürzung auf eine Woche möglich
  - Reflexion der Erfahrungen
  - Die Probearbeit kann bis zum Beginn der Ausbildung verlängert werden. Voraussetzung ist, dass vor einer Verlängerung über den Rahmen von 9 Wochen hinaus ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

#### 4.1.2 Ausbildungsmanagement für Betriebe in der ausbildungsvorbereitenden Phase

- Unterstützung bei der Akquise von Auszubildenden in Abstimmung mit den Arbeitgeber-Services der Agenturen für Arbeit und den zuständigen Stellen
- Unterstützung der Betriebe bei der Planung und Organisation der begleiteten betrieblichen Probearbeit
- Begleitung und Auswertung der betrieblichen Probearbeit und Abstimmung zum weiteren Vorgehen

Darüber hinaus Mitwirkung bei folgenden Aufgaben in enger Abstimmung mit den federführenden zuständigen Stellen:

- Information über Ausbildungsberufe und personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Ausbildung
- Unterstützung bei Fragen in Zusammenhang mit der Durchführung einer Ausbildung (z. B. Informationen über Dienstleistungsangebote, Fördermittel, Zusammenarbeit mit der Berufsschule, relevante Netzwerkpartner)
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Vertragsunterlagen (Ausbildungsverträge)

## 4.2 Ausbildungsbegleitende Phase

### 4.2.1 Begleitung und Betreuung der Auszubildenden

- Der Betrieb und die/der Auszubildende/r schließen einen regulären Ausbildungsvertrag ab.
- Es erfolgt eine regelmäßige Reflexion des Ausbildungsverlaufs, ggf. der persönlichen Situation auf der Grundlage des Förderplans in Verbindung mit der Zielvereinbarung.
- Die Auszubildenden erhalten Unterstützung bei der Erfüllung der Ausbildungsanforderungen. z. B. durch Sicherstellung von Stützunterricht, Krisenintervention, Elternarbeit, Verhaltenstraining, oder im Umgang mit den behinderungsbedingten Einschränkungen im Betrieb
- Der Träger sichert eine zentrale Ansprechperson und Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen mit allen beteiligten Stellen und Netzwerkpartnern zu (z. B. VERA, Schuldner- und Suchtberatung)

### 4.2.2 Begleitung und Betreuung der ausbildenden Betriebe u. a.

- Der Träger schließt mit dem Betrieb eine Kooperationsvereinbarung.
- Es erfolgt regelmäßig ein Informationsaustausch mit den Betrieben über die ggf. bestehenden Förderbedarfe der Jugendlichen und eine Abstimmung, wie diese auch durch die Mitarbeiter/-innen in den Betrieben bestmöglich bearbeitet werden können bzw. ob externe Unterstützung erforderlich ist.
- Eine Kooperation und regelmäßiger Informationsaustausch mit den Ausbildungsverantwortlichen in den Betrieben und Berufsschulen (z. B. Feststellung und Abstimmung des Unterstützungsbedarfs) erfolgen gleichfalls regelmäßig.

Darüber hinaus Mitwirkung bei folgenden Aufgaben in enger Abstimmung mit den federführenden zuständigen Stellen:

- Unterstützung und Information der betrieblichen Ausbilder/innen in Vorbereitung und bei der Umsetzung der Ausbildung und Qualifizierung, z. B. bei:
  - Umsetzung von Ausbildungssequenzen,
  - zielgruppengerechten Ausbildungsmethoden
- Unterstützung bei der Vorbereitung schriftlicher Antragsunterlagen im Rahmen einer Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb (z. B. Fahrtkosten- und Übernachtungszuschüsse)
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung (z. B. Anmeldung bei der Berufsschule)

## 4.3 Coaching der Ausbildungsverantwortlichen in den Betrieben

Im Rahmen des Programms „Zukunftschance assistierte Ausbildung“ sind zusätzlich Einzel- oder Gruppencoaching der Ausbildungsverantwortlichen in den Betrieben durch ausgebildete Coaches bzw. ausgebildete Prozessberater/innen möglich.

Im Einzelcoaching bezieht sich die Beratungsleistung des Coaches auf das Ausbildungsverhältnis der/des Jugendlichen sowie auf ein konkretes spezifisches Problem aus diesem Ausbildungsverhältnis.

Das Gruppencoaching verfolgt das Ziel, dass sich Ausbildungsverantwortliche zu ihren Erfahrungen mit den Auszubildenden einbringen und diese mit anderen Ausbildungsverantwortlichen austauschen. Auch hier stehen die individuellen Probleme und Anliegen, welche sich aus den Ausbildungsverhältnissen der anwesenden Betriebe ergeben, im Mittelpunkt.

Ziel des Coachingangebotes ist die Erhöhung der pädagogischen Kompetenz von Auszubildenden durch die Ermöglichung einer angeleiteten systematischen Reflexion und die Erweiterung der individuellen Perspektiven. Der Coach unterstützt die Ausbildungsverantwortlichen dabei, alternative Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln sowie zu erproben.

Folgende Themen sind denkbar:

- Wie können die Potenziale der/des Auszubildenden besser erschlossen werden?
- Wie können die Kommunikationsprobleme/Konflikte zwischen Ausbildungsverantwortlichen und der/des Jugendlichen schnellstmöglich überwunden werden?
- Wie können Kommunikationsabläufe so gestaltet werden, dass die/der Auszubildende optimal angeleitet werden kann?

Der Coach kann auch Konflikte zwischen Auszubildenden und Unternehmen bzw. zwischen Auszubildenden und Lehrkräften in der Berufsschule medieren.

#### **4.4 Nachbetreuungsphase**

Bei Bedarf kann der Träger die Teilnehmer/innen auch in der Probezeit des ersten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses begleiten und unterstützen, sofern die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis sich unmittelbar an die assistierte Ausbildung anschließt.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die Absolventin bzw. der Absolvent einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit seinem Arbeitgeber zustimmt.

### **5. Rolle der Kammern**

Die Kammern übernehmen im Rahmen des Landesfachkonzeptes eine koordinierende Funktion an der Schnittstelle Träger – Unternehmen/Ausbildungsbetrieb und erhalten hierfür eine gesonderte Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt.

Zu den Aufgaben der Kammern gehören insbesondere:

- Sensibilisierung und Vorbereitung von Unternehmen auf die Ausbildung von Jugendlichen mit Problemlagen
- Organisation der zusätzlichen externen Coachings für die Ausbildungsverantwortlichen in Abstimmung mit den Trägern und Qualitätssicherung dieser
- Unterstützung bei der Akquise von Ausbildungsplätzen in enger Abstimmung mit den Trägern und den Arbeitgeber-Services der Agenturen für Arbeit
- Vermittlung von Auszubildenden und/oder Unternehmen zum Träger bei Schwierigkeiten/Krisen während der Ausbildung oder Konflikten
- Qualitätssichernde Maßnahmen für die Träger
  - Kompetenz-Bildungsangebote für die Träger (insbesondere interkulturelle, Gender- und Inklusionskompetenz)
  - Durchführung von regelmäßigen Erfahrungsaustauschen bzw. Qualitätszirkel (z. B. zur Durchführung der Ausbildercoachings)
- Wissenschaftliche Begleitung in der Umsetzung des Landesfachkonzeptes mit dem Ziel der Qualitätssicherung sowie konzeptioneller Weiterentwicklung.